



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. März 2014  
(OR. en)**

**7870/14**

**EF 90  
ECOFIN 276  
DELECT 81**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2014) 1561 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom  
12.3.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen  
Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen  
für interne Ansätze zur Ermittlung spezifischer Risiken im Handelsbuch  
bedeutende Risikopositionen und Schwellen definiert werden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1561 final.

---

Anl.: C(2014) 1561 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2014  
C(2014) 1561 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 12.3.2014**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen für interne Ansätze zur Ermittlung spezifischer Risiken im Handelsbuch bedeutende Risikopositionen und Schwellen definiert werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In Artikel 77 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU („die Richtlinie“) wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen für die zuständigen Behörden, die die Institute zur Entwicklung interner Ansätze für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhalten müssen, definiert wird, wann eine Risikoposition als bedeutend anzusehen ist.

Gemäß den Artikeln 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA zu dem Entwurf technischer Standards, der der Kommission gemäß Artikel 77 Absatz 4 der Richtlinie übermittelt wurde, eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Am 30. Juli 2013 wurde ein Konsultationspapier veröffentlicht; am 15. Oktober 2013 wurde die Konsultation abgeschlossen. Außerdem ersuchte die EBA die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzte EBA-Interessengruppe Bankensektor, zu dem Konsultationspapier Stellung zu nehmen.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards legte die EBA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eine Folgenabschätzung vor, die auch eine Kosten-Nutzen-Analyse für die der Kommission übermittelten Standardentwürfe enthielt. Diese ist abrufbar unter <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/market-risk/draft-regulatory-technical-standards-on-the-definition-of-materiality-thresholds-for-specific-risk-in-the-trading-book>, Seiten [12-15] des endgültigen Entwurfs des RTS-Pakets.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Sämtliche Bestimmungen dieses delegierten Rechtsakts betreffen die Beurteilung der Frage, ab wann spezifische Risiken im Handelsbuch der Institute als bedeutend anzusehen sind.

Die Richtlinie legt Anforderungen im Hinblick darauf fest, wie interne Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Schuldinstrumenten im Handelsbuch umzusetzen sind.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt legt die Kriterien fest, anhand deren bewertet wird, wann das spezifische Risiko von Schuldinstrumenten im Handelsbuch (auf Einzel- wie auf konsolidierter Ebene) bedeutend genug ist, um die zuständigen Behörde zu einer Bewertung nach Artikel 77 zu veranlassen. Nach dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden

bestimmen, ob es sich lohnt die Banken dazu anzuhalten, interne Bewertungskapazitäten zu entwickeln und verstärkt interne Modelle für die Eigenmittelberechnung zu verwenden.

Der delegierte Rechtsakt definiert „Positionen mit spezifischem Risiko, die absolut gesehen bedeutend sind“ als Positionen, bei denen die Summe aller Nettokaufpositionen und Nettoverkaufspositionen höher als 1 000 000 000 EUR ist. Darüber hinaus wird festgelegt, ab welchem Wert eine „große Zahl“ und „bedeutende Positionen in Schuldinstrumenten verschiedener Emittenten“ vorliegen: So sollte das Portfolio mehr als 100 Positionen umfassen, von denen jede absolut gesehen größer als 2 500 000 EUR ist. Der delegierte Rechtsakt betrifft ausschließlich das spezifische Risiko von Schuldinstrumenten im Handelsbuch und schließt Eigenkapitalinstrumente im Handelsbuch aus.

Nach Artikel 77 Absatz 4 ist darüber hinaus auch die Schwelle festzulegen, ab der eine große Zahl bedeutender Gegenparteien gegeben ist, was sich nicht auf spezifische Risiken im Handelsbuch, sondern eher auf das in Artikel 77 Absatz 1 genannte Kreditrisiko außerhalb des Handelsbuches bezieht. Aus diesem Grund wird diese Schwelle im vorliegenden delegierten Rechtsakt nicht festgelegt, sondern könnte in einem gesonderten delegierten Akt bestimmt werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 12.3.2014

## zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen für interne Ansätze zur Ermittlung spezifischer Risiken im Handelsbuch bedeutende Risikopositionen und Schwellen definiert werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU nimmt ausschließlich auf „Schuldinstrumente“ Bezug, so dass Eigenkapitalinstrumente im Handelsbuch nicht in die Bewertung der Frage einbezogen werden sollten, ab wann spezifische Risiken als bedeutend anzusehen sind.
- (2) Ab wann spezifische Risiken absolut gesehen bedeutend sind, sollte nach den standardisierten Regeln für die Berechnung der Nettopositionen in Schuldinstrumenten ermittelt werden. Bei dieser Bewertung sollten nach Anerkennung von Absicherungen über Kreditderivate gemäß den Artikeln 346 und 347 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> sowohl Nettokauf- als auch Nettoverkaufspositionen berücksichtigt werden, die nach Artikel 327 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurden.
- (3) In Artikel 77 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU, der das spezifische Risiko im Handelsbuch betrifft, wird „eine große Zahl bedeutender Positionen in Schuldinstrumenten verschiedener Emittenten“ als Kriterium genannt. In den vorliegenden Bestimmungen wird deshalb für eine große Zahl bedeutender Positionen

<sup>1</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

in Schuldinstrumenten verschiedener Emittenten gemäß Artikel 77 Absatz 4 der Richtlinie eine Schwelle festgelegt.

- (4) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäische Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (5) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates<sup>3</sup> eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

*Definition von „Positionen mit spezifischem Risiko, die absolut gesehen bedeutend sind“ gemäß Artikel 77 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU*

Das spezifische Risiko der Positionen eines Instituts in Schuldinstrumenten ist absolut gesehen als bedeutend zu betrachten, wenn die Summe aller Nettokaufpositionen und Nettoverkaufspositionen im Sinne von Artikel 327 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 höher als 1 000 000 000 EUR ist.

### *Artikel 2*

*Definition einer „großen Zahl bedeutender Positionen in Schuldinstrumenten verschiedener Emittenten“ gemäß Artikel 77 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU*

Bei einem Portfolio mit spezifischem Risiko wird davon ausgegangen, dass es eine große Zahl bedeutender Positionen in Schuldinstrumenten verschiedener Emittenten umfasst, wenn es mehr als 100 Positionen enthält, von denen jede größer als 2 500 000 EUR ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei diesen Positionen um Nettokauf- oder Nettoverkaufspositionen im Sinne von Artikel 327 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt.

### *Artikel 3*

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.3.2014

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*José Manuel BARROSO*